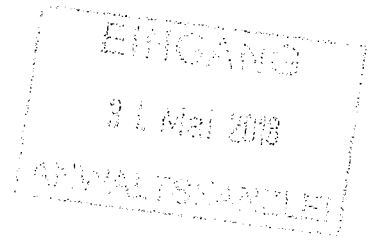


**Landgericht Frankfurt am Main**  
**29. Zivilkammer**

Frankfurt am Main, 25.05.2018

**Aktenzeichen:** 2-29 T 150/18  
934 XIV 554/18 B Amtsgericht Frankfurt am Main  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



**Beschluss**

**In der Sache**

Abschiebehaftsache A [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED], geboren am [REDACTED],

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 276/18 FA08 fa

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64, 60532 Frankfurt  
am Main,  
Geschäftszeichen: V-S/197348/2018

Beteiligter

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Landgericht  
Büttner als Einzelrichter auf die Beschwerde vom 19.04.2018 gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 18.04.2018

am **25.05.2018** beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Vollstreckung des Beschlusses des Amtsgerichts  
Frankfurt am Main vom 18.04.2018 (Az.: 934 XIV 554/18 B) vom 24.04.2018 bis

zum 02.05.2018 rechtswidrig war und den Betroffenen insoweit in seinen Rechten verletzt hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kosten des Verfahrens und die insoweit entstandenen Auslagen des Verfahrensbevollmächtigten zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Betroffene wurde am 15.03.2018 im Transitbereich A des Flughafens Frankfurt am Main ohne Grenzübertrittsdokumente und ein Flugticket festgestellt. Seinen Angaben nach sei er mittels eines Schleusers von Mogadischu über Istanbul und Johannesburg unter dem Aliasnamen [REDACTED] nach Deutschland gereist. Als anerkannter Asylbewerber lebe er unter dem Namen [REDACTED] in [REDACTED]. Per Vorabinformation kontaktierte die antragstellende Behörde sodann schriftlich am 15.03.2018 die kostenpflichtige Luftfahrtgesellschaft Lufthansa. Der Betroffene äußerte gegenüber der Bundespolizei ein Asylbegehren und wurde zur Einreise- und zur Passersatzbeschaffung befragt. Die antragstellende Behörde wandte sich am 16.03.2018 mittels Anschreiben an die somalische Landesvertretung zwecks Passersatzbeschaffung.

Mit Bescheid des BAMF vom 23.03.2018 wurde der am 20.03.2018 gestellte Asylantrag des Betroffenen als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und dem Betroffenen von der Bundespolizei die Einreise verweigert. Der hiergegen gerichtete Antrag des Betroffenen auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 18a Abs. 4 AsylVfG sowie der nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Eilantrag wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 04.04.2018 abgelehnt. Mit Schreiben vom gleichen Tag bat die antragstellende Behörde die Lufthansa um Flugbuchung für die Zurückweisung des Betroffenen.

Zwischenzeitlich hatte die Behörde die Landesvertretung am 26.03.2018 nochmals angeschrieben.

Mit Beschluss vom 05.04.2018 ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Az. 934 XIV 477/17 B) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen dessen vorläufige Unterbringung zur Sicherung der Abreise bis einschließlich 19.04.2018 an.

Mit Schreiben vom 19.04.2018 hat die antragstellende Behörde mitgeteilt, dass derzeit kein Kontakt zur somalischen Landesvertretung bestehe und eine Passersatzbeschaffung daher nicht möglich sei. Nach Empfehlung des Dokumentenberaters der Bundespolizei vom 09.04.2018 sei eine Rückführung nach Südafrika nur nach vorheriger Überprüfung der Person und des Aufenthaltsstatus durch südafrikanische Grenzbehörden möglich. Eine Kontaktaufnahme mit der südafrikanischen Botschaft am 10.04.2018 und eine erneute Anfrage am 17.04.2018 seien bisher ohne Ergebnis geblieben. Zudem sei der Betroffene flugunwillig, weshalb eigenes Begleitpersonal organisiert werden müsse.

Mit Fax-Schreiben der Botschaft der Republik Südafrika vom 23.04.2018 teilte diese mit, dass keine Fingerabdrücke des Betroffenen vorliegen und daher keine Überprüfung bzw. Abgleich erfolgen könne.

Mit Schreiben vom 02.05.2018 hat die Behörde mitgeteilt, dass dem Betroffenen am selben Tag die Einreise in die Bundesrepublik gestattet worden sei.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Verfahrensakte lag der Kammer vor.

## II.

Der Feststellungsantrag gemäß § 62 FamFG ist zulässig und teilweise begründet.

Die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses hat den Betroffenen im Zeitraum vom 24.04.2018 bis zum 02.05.2018 in seinen Rechten verletzt.

Der angefochtene Beschluss vom 18.04.2018 ist in verfahrensordnungsgemäßer Weise, insbesondere nach Anhörung des Betroffenen ergangen. Auf die Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung vom 18.04.2018 sowie auf den Antrag der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main vom 18.04.2018 wird zunächst vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Freiheitsentziehung war im verfahrensgegenständlichen Haftzeitraum auch rechtmäßig. Der Haftgrund des § 15 Abs. 6, Abs. 5 AufenthG lag vor. Gemäß § 15 Abs. 6, Abs. 5 AufenthG soll ein Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Dies war vorliegend der Fall. Nach Ablehnung seines gestellten Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 23.03.2018 wurde dem Betroffenen gemäß § 18a Abs. 3 AsylVfG die Einreise in das Bundesgebiet verweigert. Der eingelegte Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt mit Beschluss vom 04.04.2018 abgelehnt. Eine Zurückweisungsentscheidung der antragstellenden Behörde liegt vor. An die behördliche Entscheidung über die Zurückweisung ist das Gericht gebunden. Rechtsschutz gegen die Einreiseverweigerung wird allein durch die Verwaltungsgerichte gewährt. Der Betroffene war somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Zurückweisung konnte auch gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht unmittelbar vollzogen werden, da der Betroffene nicht im Besitz eines gültigen Pass- oder Passersatzdokuments war, nicht freiwillig ausreisen wollte und für die Rückführung nach Südafrika zumindest die Zustimmung zur Übernahme durch die südafrikanischen Grenzbehörden abgewartet und anschließend ein Flugtermin mit der Lufthansa nebst eigener Sicherheitsbegleiter organisiert werden mussten.

Eines weiteren Haftgrundes nach § 62 Abs. 3 AufenthG bedurfte es nicht, wie aus der Verweisung in § 15 Abs. 5 Satz 2 AufenthG allein auf § 62 Abs. 4 AufenthG deutlich wird.

Soweit Haft zwischen dem 24.04.2018 und dem 02.05.2018 vollstreckt wurde, war die Freiheitsentziehung rechtswidrig, da ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vorlag. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichts vom 02.05.2018 Bezug genommen. Die antragstellende Behörde hat trotz der Mitteilung der Botschaft vom 23.04.2018 erst am 02.05.2018 die erforderlichen Informationen zur Überprüfung des Betroffenen übermittelt. Ein Grund für diese Verzögerung lag nicht vor.

Der angefochtene Beschluss war somit im Umfang des Tenors rechtswidrig und hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Demzufolge war auch dem Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 I, 78 II, III FamFG i.V.m. § 114 ZPO stattzugeben.

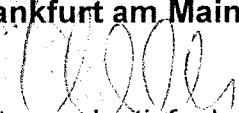
Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG abgesehen werden, da eine persönliche Anhörung des Betroffenen in erster Instanz erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse durch eine erneute Anhörung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81, 430 FamFG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, diejenige Körperschaft, der die antragstellende Behörde angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH FGPrax 2010, 316). Die Entscheidung über den Beschwerdewert folgt aus §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

**Büttner**

**Beglaubigt**  
**Frankfurt am Main, 28. Mai 2018**



Krämer, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle